

Einheitssteuer von 100.000 Euro auf im Ausland erzielte Einkünfte für Gebietsfremde, die ihren Steuerwohnsitz nach Italien verlegen

Ab 2017 können sich Gebietsfremde, die ihren Steuerwohnsitz nach Italien verlegen, für eine Sondersteuerregelung betreffend die im Ausland erzielten Einkünfte entscheiden.

Wie funktioniert die Sondersteuerregelung?

Die Sondersteuerregelung betrifft die Einkommenssteuer der natürlichen Personen, die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie sonstige indirekte Steuern auf Liegenschaften und Finanzanlagen im Ausland (IVIE und IVAFE).

Einkommenssteuer

Einkünfte ausländischer Herkunft (wie z.B. unbewegliches Vermögen im Ausland, im Ausland getätigte Geschäfte, von ausländischen Unternehmen ausgeschüttete Dividenden, Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf nicht qualifizierter Beteiligungen an ausländischen Unternehmen usw.) werden mit einer Ersatzsteuer der Einkommenssteuer in fest bemessener Höhe von 100.000 Euro/Jahr besteuert. Weiters können sich Familienangehörige, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, für die Sondersteuerregelung entscheiden und eine Ersatzsteuer von 25.000 Euro/Jahr entrichten.

Entscheidet man sich für die Sondersteuerregelung, verwirkt der Anspruch auf Steuergutschrift für die im Ausland entrichteten Steuern.

Einkünfte aus einem oder mehreren ausländischen Staaten können allerdings von der Sondersteuerregelung ausgeschlossen werden: In diesem Fall verwirkt der Anspruch auf Steuergutschrift für die im Ausland auf diese Einkünfte entrichteten Steuern nicht.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf qualifizierter Beteiligungen (mehr als 20%) sind in den fünf auf die Sondersteuerregelung folgenden Jahren von der Sondersteuerregelung ausgeschlossen und werden mit dem üblichen Einkommenssteuersatz (26%) besteuert. Ab dem sechsten Jahr fallen auch diese Einkünfte in die Sondersteuerregelung.

Die Sondersteuerregelung gilt nicht für inländische Einkünfte wie beispielsweise jenen aus Liegenschaften in Italien, aus in Italien getätigten Geschäften usw. Diese Einkünfte werden mit dem progressiven Einkommenssteuersatz besteuert; für Finanzerträge (wie Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne aus

italienischen Beteiligungen) gilt ein Steuersatz in fest bemessener Höhe von 26%.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Bei Erbfall im Gültigkeitszeitraum der Sondersteuerregelung werden nur die in Italien bestehenden Güter und Rechte mit der Erbschaftssteuer besteuert. Dasselbe gilt auch für etwaige Schenkungen im Gültigkeitszeitraum der Sondersteuerregelung. Demzufolge werden die im Ausland gehaltenen Güter und Rechte nicht mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer besteuert.

IVIE und IVAFE

Die Sondersteuerregelung sieht eine Befreiung von der Vermögenssteuer auf Auslandsimmobilien (IVIE 0,76%) und von der Vermögenssteuer auf Finanzanlagen im Ausland (IVAFA 0,02%) vor.

Wer hat Anrecht auf die Sondersteuerregelung?

Natürliche Personen, die ihren Steuerwohnsitz nach Italien verlegen, haben Anrecht auf die Sondersteuerregelung. Voraussetzung ist, dass diese Personen in neun der letzten zehn Jahre nicht in Italien ansässig waren. Um festzustellen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, kann beim italienischen Finanzamt ein Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt werden oder es kann selbst bescheinigt werden, dass die Voraussetzungen bestehen.

Wie lange ist die Sondersteuerregelung gültig?

Die Sondersteuerregelung ist 15 Jahre lang gültig und kann widerrufen werden.

Bozen, am 04.05.2018

HAGER & PARTNERS
Dr. Richard Burchia